



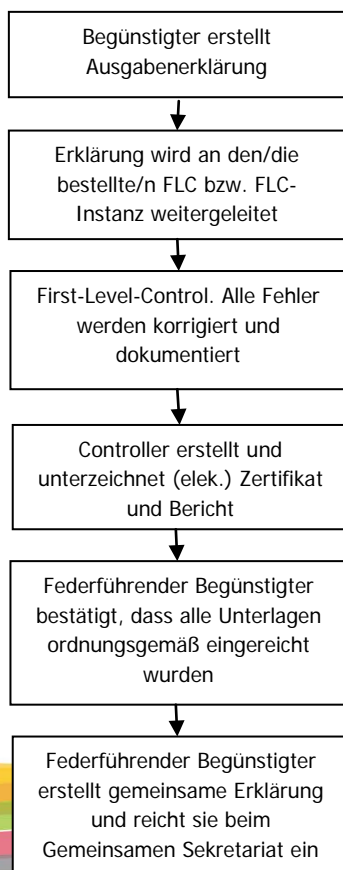
Fact Sheet 24 – First-Level-Control

| | Gültig ab | Gültig bis | Wichtigste Änderungen |
|-----------|-----------|------------|--|
| Version 3 | 05.10.17 | | Verweis auf Dokument „Anforderungen für die First-Level-Control“ hinzugefügt |
| Version 2 | 03.05.17 | 04.10.17 | Verdeutlichung des Wortlauts; Betonung der Notwendigkeit des Abschlusses der Bestellung <i>vor</i> dem Mittelabruf |
| Version 1 | 27.04.15 | 02.05.17 | |

Zusammenfassung: Alle Projekte und alle Begünstigten werden im Rahmen einer First-Level-Control (FLC) geprüft. Die jeweiligen nationalen Behörden müssen einen First-Level-Controller bestellen, der die Prüfaktivitäten für das jeweilige Projekt durchführt. Die nationalen Verfahren für die Bestellung des First-Level-Controller sind nicht einheitlich geregelt. Spezifische Informationen zu den nationalen Regelungen finden sich im Programmhandbuch. **Alle Projektbegünstigten müssen das Bestellungsverfahren abschließen, bevor Mittel abgerufen werden können!**

Hintergrund

Alle Projektbegünstigten müssen gleich zu Beginn des Projekts einen First-Level-Controller (FLC) ernennen. Zweck der First-Level-Control ist die Durchführung von Managementprüfungen im Sinne von Artikel 125(4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013. Alle First-Level-Controller müssen unabhängig sein und von den nationalen Behörden der jeweiligen Länder, in denen die Begünstigten ihren Sitz haben, bestellt werden. Das Verfahren zur Bestellung der First-Level-Controller wird in diesem Fact Sheet zusammenfassend erläutert. In der Praxis wird das Bestellungsverfahren im Online-Monitoring-System (OMS) durchgeführt.



Automatische Benachrichtigung der nachgeordneten Stellen

Organisation des Verfahrens der First-Level-Control

Auf erster Ebene erstellt der einzelne Begünstigte eine Ausgabenerklärung. Dies ist zwei Mal jährlich möglich. Möchte ein Begünstigter keine Mittel abrufen, ist dies gemäß den Vorschriften auf Fact Sheet 22 (Berichterstattung) zu begründen.

Nachdem der Begünstigte die Ausgabenerklärung erstellt hat, wird sie an den bestellten FLC bzw. die bestellte FLC-Instanz weitergeleitet. Der/die bestellte FLC bzw. FLC-Instanz entscheidet, welche Rechnungslegungsnachweise für das FLC-Verfahren gemäß den jeweiligen nationalen Anforderungen benötigt werden. Die Prüfung kann entweder in Form einer Unterlagenprüfung oder einer Vor-Ort-Überprüfung oder



aber als Kombination von beidem durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber liegt alleine beim bestellten FLC bzw. bei der bestellten FLC-Instanz.

Der/die bestellte FLC bzw. FLC-Instanz prüft die Förderfähigkeit der von dem jeweiligen Begünstigten getätigten Ausgaben und bestätigt dies durch Ausfüllen eines Berichts und eines Prüfzertifikats. Gemäß Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 kann die Prüfung der Ausgaben bis zu drei (3) Monate dauern. Im Programmdokument „Anforderungen für die First-Level-Control“ sind die zu prüfenden Aspekte im Einzelnen erläutert.

Das gesamte Verfahren der Prüfberichterstattung sowie der Erstellung und Unterzeichnung der Prüfzertifikate erfolgt im Online-Monitoring-System (OMS).

Sobald für alle Begünstigten eines Projekts – einschließlich des federführenden Begünstigten – Ausgabenerklärungen und Prüfzertifikate vorliegen, bündelt der federführende Begünstigte die Einzelerklärungen zu einer gemeinsamen Ausgabenerklärung für das gesamte Projekt.

Der FLC des federführenden Begünstigten hat neben der Prüfung der Ausgaben des federführenden Begünstigten eine weitere Aufgabe. Er prüft, dass für alle Begünstigten, die auf der beim Gemeinsamen Sekretariat eingereichten Ausgabenerklärung genannt sind, FLC-Zertifikate vorliegen. **Bitte beachten Sie, dass der FLC des federführenden Begünstigten die von anderen Begünstigten getätigten Ausgaben nicht erneut überprüft, sondern nur bestätigt, dass ein FLC-Zertifikat vorliegt und dass dieses vom bestellten FLC unterzeichnet wurde.**

Für Begünstigte aus Schweden ist Tillväxtverket die einzig befugte FLC-Instanz. In Schweden wurde Tillväxtverket als nationale Behörde für die Durchführung der First-Level-Control bestellt.

Bestellung der First-Level-Controller

Die Bestellung der First-Level-Controller erfolgt im Einklang mit Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013. Gemäß dieser Verordnung sind die einzelnen Mitgliedstaaten für die Bestellung der FLC zuständig. Die Bestellung der FLC erfolgt über die Verfahren im Online-Monitoring-System. Die nationalen Verfahren für die Bestellung der FLC sind jedoch nicht einheitlich geregelt. Informationen zu den nationalen sowie den allgemeinen Regelungen finden sich im Programmhandbuch.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der FLC in allen Ländern – außer Belgien und Schweden – im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu erfolgen hat. Die Bestimmungen aus Fact Sheet 11 sind entsprechend bei der Bestellung eines FLC zu beachten. Für Belgien wurde eine nationale Ausschreibung durchgeführt. Belgische Begünstigte können einen von mehreren FLC auswählen, die das nationale Ausschreibungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. In Schweden wurde Tillväxtverket als FLC für alle schwedischen Begünstigten bestellt. Somit können Begünstigte aus Schweden keinen anderen FLC bestellen.



Seminare zur First-Level-Control

In allen sieben am Nordseeprogramm beteiligten Ländern werden Seminare zur First-Level-Control abgehalten. Teilnahmeberechtigt sind First-Level-Controller und Begünstigte von genehmigten Projekten. Mit den Seminaren soll sichergestellt werden, dass alle Interessenträger, die an Berichterstattung und Prüfung beteiligt sind, die aktuellsten Verordnungen, Programmvorschriften und ggf. nationalen Vorschriften kennen.

Alle First-Level-Controller sollten an mindestens einem dieser Seminare teilnehmen. Falls bestellte First-Level-Controller an keinem der Seminare teilnehmen, wird ihre Bestellung ggf. von den zuständigen nationalen Behörden erneut geprüft. Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt den für die Bestellung zuständigen Instanzen regelmäßig Teilnehmerlisten der Seminare, um sie über die Teilnahme der First-Level-Controller zu informieren.

Rechtsgrundlagen

- Anforderungen für die First-Level-Control (<http://northsearegion.eu/media/1433/first-level-control-requirements.pdf>) enthält eine Übersicht über die von den First-Level-Controllern zu prüfenden Aspekte
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 125
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Artikel 23